

Sehr geehrte Herren,
liebe Gemeindevertretung,

ich stelle folgenden Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, erneut bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im unmittelbaren Bereich der Kita in Schlalach (Treuenbrietzener Straße, L 851) zu beantragen.

Begründung (unter Berücksichtigung der Ablehnung):

Die Ablehnung vom 21.02.2025 verweist darauf, dass die Kita keinen direkten Zugang zur L 851 habe und der Bring- und Abholverkehr in der Nebenstraße stattfinde. Die Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO zu Zeichen 274) verlangt jedoch alternativ zum direkten Zugang, dass im Nahbereich der Einrichtung starker Ziel- und Quellverkehr mit kritischen Begleiterscheinungen (z.B. häufige Fahrbahnquerungen, Ein- und Aussteigen, Parkraumsuchverkehr) vorliegt.

1. Rechtliche Grundlage:

Nach § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO ist für eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h vor Kindertagesstätten auf klassifizierten Straßen (wie der L 851) keine qualifizierte Gefahrenlage erforderlich. Die VwV-StVO sieht die Anordnung von Tempo 30 im unmittelbaren Bereich als Regelfall vor, wenn entweder ein direkter Zugang besteht oder – wie hier – im Nahbereich starker Ziel- und Quellverkehr mit kritischen Begleiterscheinungen vorhanden ist.

2. Aktuelle Situation:

Auch wenn der Haupteingang und der neue Parkplatz in der Nebenstraße liegen, ist zu berücksichtigen, dass viele Eltern und Kinder die L 851 zu Fuß queren, um zur Kita zu gelangen, die L 851 eine hohe Verkehrsbelastung aufweist und Kinder im Vorschulalter besonders schutzbedürftig sind, auch Besucher und Lieferdienste die L 851 nutzen.

Diese Umstände begründen einen erheblichen Ziel- und Quellverkehr im Nahbereich der Kita mit den typischen Begleiterscheinungen wie Fahrbahnquerungen und erhöhtem Verkehrsaufkommen zu den Bring- und Abholzeiten.

3. Schutzbedürfnis:

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich anerkannt, dass Kinder im Straßenverkehr besonders zu schützen sind. Die Anordnung von Tempo 30 vor Kitas ist als präventive Maßnahme vorgesehen und muss nicht erst auf Unfälle oder eine qualifizierte Gefahrenlage warten.

4. Abwägung:

Die Ablehnung stützt sich allein auf den fehlenden direkten Zugang und den verlagerten Bringverkehr. Die VwV-StVO verlangt jedoch nicht zwingend einen direkten Zugang, sondern stellt ausdrücklich auf den Nahbereich und die Verkehrsrealität ab. Die tatsächliche Nutzung der L 851 durch Kita-Kinder und deren Eltern, insbesondere beim Queren der Straße, ist ausreichend dokumentiert und entspricht der Intention des Gesetzgebers.

5. Empfehlung:

Die Gemeindevertretung fordert daher die Verwaltung auf, unter Verweis auf die aktuelle Rechtslage und die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse, erneut einen Antrag auf Anordnung von Tempo 30 im Nahbereich der Kita zu stellen und die genannten Argumente und Nachweise beizufügen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erneut die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im unmittelbaren Bereich der Kita in Schlalach (Treuenbrietzener Straße, L 851) zu beantragen und dabei die aktuellen rechtlichen Vorgaben sowie die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse und das besondere Schutzbedürfnis der Kinder darzulegen.

Quellen:

- Ablehnungsbescheid vom 21.02.2025
- VwV-StVO zu Zeichen 274, § 45 Abs. 9 StVO
- Rechtsprechung und Kommentierung zur Auslegung der StVO
<https://www.njuuz.de/home/politik/nicht-tempo-30-vor-kitas-nach-landrecht/>;
<https://recht-energisch.de/2025/02/26/stvo-widrig-berliner-senat-zur-tempo-30-ablehnung-vor-einer-grundschule/>

Mit freundlichen Grüßen

Jens Hinze

ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Mühlenfließ

Amtsausschussvorsitzender des Amtes Niemegk